

Abgeltungsrichtlinien

Richtlinien für Beiträge und Abgeltungen im Natur- und Landschaftsschutz und beim ökologischen Ausgleich

vom 1. Dezember 2015

Auszug



Der vorliegende Auszug basiert auf den Abgeltungsrichtlinien, die der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 15.12.2015 beschlossen hat. Diese treten auf den 1.1.2016 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1.4.2008

Die Abgeltungsrichtlinien regeln die finanziellen Leistungen des Kantons bei Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Biodiversitätsförderung. Sie stützen sich auf das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL) und gelten auch für die Massnahmen der Gemeinden.

1. Abgeltung von Leistungen bei der regelmässigen Pflege und Bewirtschaftung

1.1 Voraussetzungen

Die Grundleistungen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der regelmässigen Pflege und Bewirtschaftung der Naturschutzgebiete, Naturobjekte und Objekte des ökologischen Ausgleichs sind durch die DZV-Beiträge abgedeckt.

Sind für die Erhaltung der objektspezifischen Schutzziele oder zur Förderung der Biodiversität zusätzliche Leistungen zu erbringen, können diese GNL-Beiträge auslösen. Anhang I zeigt die verschiedenen Kategorien von Zusatzleistungen (kantonale Programme K1 bis K9) mit den Beitragsansätzen. Die Beiträge für die einzelnen Biodiversitätsförderflächen (BFF) setzen sich kumulativ zusammen aus den Beiträgen gemäss DZV und den Beiträgen gemäss GNL. Doppelzahlungen für dieselbe Leistung sind unzulässig. Zu Unrecht bezogene Abgeltungen werden zurückgefordert.



Die Beiträge werden direkt an die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausbezahlt.

Die GNL-Beiträge bedingen eine vertragliche Regelung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter. Das anlässlich der landwirtschaftlichen Datenerhebung unterzeichnete Betriebsdatenblatt erfüllt zusammen mit dem Bestätigungsschreiben bzw. der Auszahlungsbestätigung des Kantons diese Voraussetzung.

Zusätzlich zur Betriebsdatenerhebung kann der Kanton mit der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter einen Vertrag abschliessen über Massnahmen, die von den DZV-Bestimmungen abweichen, soweit dies zulässig ist. Auch Gestaltungs- oder Regenerationsmassnahmen können vertraglich vereinbart werden.

Ein Vertrag kann zudem dann abgeschlossen werden, wenn die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter nicht direktzahlungsberechtigt ist, oder wenn aus anderen Gründen keine Betriebsdatenerhebung erfolgt. Die Abgeltung für die Bewirtschaftung und Pflege in der Höhe der kumulierten Beiträge aus DZV und GNL kann in diesen Fällen aus GNL-Mitteln erfolgen.

Die Verträge haben in der Regel eine 8jährige Verpflichtungsdauer. Eine Verlängerung verpflichtet in der Regel für weitere 8 Jahre. Zur Synchronisation der verschiedenen Verpflichtungsperioden von Landwirtschaft und Naturschutz kann von dieser Regel abgewichen werden.

1.2 Beiträge für ökologisch besonders wertvolle Bewirtschaftungsformen

Die GNL-Beiträge werden für Zusatzleistungen auf den BFF ausgerichtet. Sie sollen Anreize schaffen für ökologisch besonders wertvolle Bewirtschaftungsformen zu Gunsten der Biodiversität:

Beitrag für die schonende Mahd (kantonales Programm K2):

Die Mahd erfolgt auf der ganzen Bewirtschaftungseinheit und bei jedem Schnitt mit dem Balken- oder Doppelmessermähwerk oder mit der Sense. Mähgutaufbereiter sind untersagt. Zudem wird die Bodentrocknung des Mähgutes vorausgesetzt. Mit diesen Verfahren werden insbesondere Kleintiere (Insekten, Spinnen, Reptilien und Amphibien) geschont und das Versamen der Pflanzen wird gefördert. Der Beitrag kommt nur in Naturschutzgebieten und bei Vernetzungsprojekten zur Anwendung.

Beitrag für Mähbrachen (kantonales Programm K3):

Der Beitrag wird für die ganze Bewirtschaftungseinheit entrichtet, wenn bei jeder Mahd mindestens 50% der Fläche ungemäht bleiben. Alle 3 Jahre muss aber jede Teilfläche mindestens einmal geschnitten werden, damit keine Gehölze aufkommen. Damit verschiebt sich die Brache. Brachen sind wertvolle Rückzugsorte für die Fauna. Zudem können hier spätblühende Pflanzen versamen. Der Beitrag kommt auf Streueflächen und auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet zur Anwendung, aber nur in Naturschutzgebieten.



Beitrag für Spätschnitt (kantonales Programm K4):

Beim Spätschnitt erfolgt der erste Schnitt auf der ganzen Bewirtschaftungseinheit mindestens einen Monat nach dem Termin, den die DZV vorgibt. Insbesondere spätblühende Pflanzen und davon abhängige Tierarten werden damit gefördert. Der Beitrag kommt nur in Naturschutzgebieten zur Anwendung und nicht auf Flächen mit flexiblem Schnittzeitpunkt nach dem kantonalen Reglement für Vernetzungsprojekte.

1.3 Beiträge für besondere Bewirtschaftungerschwernisse

In Ergänzung zu den Steil- und Hanglagenzuschlägen der DZV können auf BFF in Naturschutzgebieten GNL-Beiträge für besondere Bewirtschaftungerschwernisse (kantonale Programme K 6 und K7) ausbezahlt werden. Diese umfassen zwei Stufen:

Stufe 1 (kantonales Programm K6):

Die Nutzung wird stark erschwert u.a. durch Unebenheiten, grosse Bodennässe, lokale Nassstellen, Hindernisse (Felsbrocken, Gehölze, etc.) oder durch eine schwierige Zufahrt.

Stufe 2 (kantonales Programm K7):

Mindestens ein Arbeitsgang muss mehrheitlich von Hand erfolgen.

Ist die Bewirtschaftungseinheit kleiner als 50 Aren, werden die Beiträge für Bewirtschaftungerschwernisse für die ganze Fläche ausbezahlt. Ist sie grösser als 50 Aren, wird der von den Erschwernissen betroffene Flächenanteil geschätzt. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt prozentual für diesen Flächenanteil. Die Beiträge der Stufen 1 und 2 sind kumulierbar.

Die Bezeichnung der Flächen, wo die Beiträge für Bewirtschaftungerschwernisse zum Tragen kommen, erfolgt durch den Kanton. Eine möglichst einheitliche Handhabung dieser Beiträge kann durch das Bezeichnen von Referenzflächen erleichtert werden.

1.4 Beiträge zur Kompensation des DZV-Qualitätsbeitrags Q2

Falls bei ökologisch wertvollen BFF in Naturschutzgebieten die DZV-Qualitätsstufe 2 nicht erreicht wird, und mit vertretbarem Aufwand keine Massnahmen zur Erfüllung von Q2 getroffen werden können, ist hier eine Kompensation des fehlenden Q2-Beitrags durch einen GNL-Beitrag möglich (kantonales Programm K8). Dies ist bei folgenden BFF der Fall: Streueflächen, extensiv genutzte Wiesen, Nährstoffpuffer und Ausmagerungsflächen sowie extensiv genutzte Weiden.



1.5 Beiträge für Hochstammobstbäume

Das kantonale Programm K1 dient der langfristigen Erhaltung und Förderung der Hochstammobstbäume in zwei Stufen:

Beitragsstufe 1:

Der Obstgarten liegt im Fördergebiet (siehe Anhang II) oder im Hofbereich eines Bauernbetriebs.

Das Fördergebiet zeichnet sich aus durch landschaftsprägende Hochstammobstgärten am Siedlungsrand im Übergang zum Landwirtschaftsgebiet und um Weilerzonen. Die Obstbäume tragen hier wesentlich zur Qualität der siedlungsnahen Landschaft bei und stellen für die erholungssuchende Bevölkerung einen besonderen Mehrwert dar. Das Fördergebiet leitet sich aus Zonen der Richt- und Nutzungsplanung her.

Ausgenommen sind Flächen, wo Hochstammobstbäume anderweitigen Schutz- und Entwicklungszielen zuwiderlaufen, insbesondere in BLN-Gebieten und Moorlandschaften.

Liegt ein Hochstammobstgarten auf der Grenze des Fördergebietes, wird die Aufnahme ins Programm K1 im Einzelfall geprüft.

Hofnahe Baumgärten mit Hochstammobstbäumen zeigen einen klaren räumlichen Bezug zum Bauernhofensemble. Sie prägen damit das Bild der traditionellen bäuerlichen Hofkultur. Der Obstgarten muss mindestens 20 Bäume umfassen und eine nachhaltige Altersstruktur haben.

Beitragsstufe 2:

Die Früchte der Hochstammobstbäume werden jährlich mehrheitlich geerntet und nachweislich verwertet. Der Nachweis erfolgt z.B. mittels Belegen von Abnehmern oder über eine Selbstdeklaration mit Journalführung über Hofladen und andere Verwertungsarten. Mit der Ernte und Verwertung der Früchte ist eine fachmännische und nachhaltige Pflege der Bäume im Sinne der Landschaftsqualität sowie der produzierenden Landwirtschaft sichergestellt.



Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen für Beiträge nach Stufe 1 und 2 sind:

- Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ist direktzahlungsberechtigt.
- Die Bäume stehen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und ausserhalb der Bauzone, mit mindestens 30 m Abstand zum Wald und zu Naturschutzgebieten.
- Die minimale Stückzahl angemeldeter Bäume pro Betrieb beträgt 20 Bäume.
- Die maximal anmeldbare Stückzahl pro Betrieb (auch Betriebsgemeinschaft) beträgt 300 Bäume. Beiträge für mehr als 300 Bäume pro Betrieb erfordern die Ausscheidung von Naturobjekten.
- Tote Bäume, Nuss- und Kastanienbäume sind nicht anrechenbar.
- Die Gesamtzahl der unter Vertrag stehenden Obstbäume darf während der Vertragsdauer nicht abnehmen. Sterben Bäume ab, so sind diese spätestens im Folgejahr durch Jungbäume an geeignetem Standort zu ersetzen.
- Wird die Stückzahl innerhalb der Vertragsdauer erhöht, bleibt das Startdatum des Vertrags grundsätzlich bestehen.
- Beiträge bei Neupflanzungen bzw. Stückzahlerhöhungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag hin. Wenn der Antrag landschaftlichen Entwicklungszielen zuwiderläuft (z.B. in BLN-Gebieten oder Moorlandschaften), kann der Abschluss oder die Anpassung eines Vertrags abgelehnt werden.
- Im Rahmen der Betriebsdatenerhebung sind die Angaben zur Artenzusammensetzung der Obstgärten auszufüllen. Einmal während der Verpflichtungsdauer erfolgt zudem eine Bewertung der Obstgärten.
- Ist insgesamt für das Programm K1 die Budgetgrenze von Fr. 500'000.- erreicht, sind keine Neuanmeldungen von Obstbäumen mehr möglich. Priorisierungen innerhalb dieses Budgetrahmens durch den Kanton sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen können besonders wertvolle Obstgärten berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht alle Bedingungen erfüllen.

1.6 Beiträge für einheimische Einzelbäume und Alleebäume

Einheimische Einzelbäume und Alleebäume sind ausserordentlich wertvoll für das Landschaftsbild. Mit GNL-Beiträgen wird daher ein Anreiz zur Erhaltung und Förderung dieser Bäume gesetzt (kantonales Programm K5).

Die bestehenden Bäume von besonderem Wert wurden erhoben und ihr Bestand vertraglich gesichert. Entsprechende GNL-Beiträge werden ausbezahlt. Neu können Einzelbäume und Alleebäume aber auch von Seiten DZV finanziell unterstützt werden (Landschaftsqualitätsbeiträge). Um Doppelzahlungen vorzubeugen, können daher keine neuen Bäume für GNL-Beiträge nach K5 angemeldet werden. Der Kanton dient die bestehenden Verträge aber aus. Auf Antrag des Kantons kann im Ausnahmefall bei besonders markanten Bäumen, auch ausserhalb der LN, die Neuaufnahme ins Programm K5 geprüft werden.



1.7 Förderbeiträge ausserhalb der LN

Bei ökologisch besonders wertvollen Flächen und Objekten, wo DZV-Beiträge fehlen, weil sie nicht oder nicht mehr zur LN gehören, können besondere GNL-Förderbeiträge ausbezahlt werden (kantonales Programm K9). Sie sichern hier die Pflege. Dies ist bei folgenden BFF der Fall:

Regenerationsflächen: Hier geht es um die Entwicklung der Flora und Fauna und die Wiederherstellung und Förderung des natürlichen Lebensraumes. Es handelt sich vor allem um ehemalige Streue- oder Feldgehölzflächen, bei denen durch Nutzungsverzicht und Vernässung die Entwicklung und die Regeneration eines Hochmoors im Vordergrund stehen. Die periodische Pflege beschränkt sich auf gezielte Eingriffe (z.B. Gehölzrückschnitt) zugunsten des Moors und seiner Flora und Fauna. Auf eine regelmässige Mahd wird verzichtet. Regenerationsflächen gehören daher nicht mehr zur LN und erhalten keine Direktzahlungen mehr. Die Förderbeiträge sichern die periodische Pflege dieser Flächen, die nötig ist, um eine Verbrachung und Verbuschung zu verhindern.

Kleingewässer (Weiher, Teiche, Wassergräben): Kleingewässer bedürfen einer besonderen Pflege, damit sie nicht zuwachsen und verlanden. Die Förderbeiträge stellen diese sicher. Falls Landschaftsqualitätsbeiträge nach DZV fliessen, entfällt ein Förderbeitrag nach GNL.

Weitere ökologisch wertvolle Grünflächen: Auf Antrag des Kantons können auch weitere wertvolle Flächen ausserhalb der LN mit GNL-Beiträgen unterstützt werden. Diese Flächen sind oft wertvolle Vernetzungselemente. Die Beitragshöhe orientiert sich an den kumulierten Beiträgen der DZV für extensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsstufe 2.

2. Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen

Leistungen, die über die regelmässige Pflege und Bewirtschaftung in Naturschutzgebieten und beim ökologischen Ausgleich hinausgehen, kann der Kanton gestützt auf das GNL zusätzlich abgelden. Dazu gehören Unterhalts- und Gestaltungsmassnahmen wie:

- Erstellen und Unterhalt von Gewässern und Wasserläufen
- Beseitigung von Verbuschungen und Verunkrautungen
- Bekämpfung von Neobiota
- Regenerationsarbeiten
- Verbesserung, Wiederherstellung, Neuschaffung oder Vernetzung von Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna oder von landschaftsprägenden Strukturen
- Verwendung von speziellem Saat- und Pflanzengut
- Massnahmen zur Besucherlenkung, u.a. Erstellen und Unterhalt von Wegen, Zäunen und Markierungen

Ebenso fallen u.a. folgende Arbeiten unter die ausserordentlichen Aufwendungen:

- Arbeiten in den Bereichen Umsetzung, Aufsicht und Kontrolle in Naturschutzgebieten oder beim ökologischen Ausgleich
- Erfolgskontrollen
- Schaffen von Anreizen für die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen oder von Massnahmen der Biodiversitätsförderung

Voraussetzung für die Abgeltung von ausserordentlichen Aufwendungen ist ein Auftrag des Kantons. Dafür ist dem Kanton ein Gesuch mit Kostenvoranschlag einzureichen.



In Naturschutzgebieten kann der Unterhalt von Wassergräben und kleinen Bächen mit einem GNL-Beitrag von Fr. 7.- pro Laufmeter bei den Gräben und Fr. 9.- pro Laufmeter bei den Bächen unterstützt werden. Die Rahmenbedingungen werden im Bewilligungsverfahren festgelegt, das in Naturschutzgebieten für solche Unterhaltsmassnahmen nötig ist.

Die Arbeit der Umsetzung, Kontrolle und Aufsicht in Naturschutzgebieten oder beim ökologischen Ausgleich kann Körperschaften mit mehreren Pächtern oder Bewirtschaftern im Rahmen eines Auftrages nach Aufwand abgegolten werden (z.B. Korporationen, LEK- Vereine, VP-Trägerschaften, Gutsbetriebe). Zur Anwendungen kommen dabei die jährlich aktualisierten Tarife von Agroscope.

3. Beiträge für Projekte

Projekte von Privaten, Gemeinden, Korporationen, Institutionen und Organisationen zu Gunsten von Natur, Landschaft und Biodiversität können vom Kanton mit Beiträgen unterstützt werden.

Dazu gehört u.a.:

- die Erhaltung, Aufwertung, Wiederherstellung, Neuschaffung oder Vernetzung von Lebensräumen der einheimischen Flora und Fauna inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes
- die Inventarisierung der einheimischen Flora und Fauna und ihrer Lebensräume
- die Unterstützung von Projekten, welche eine nachhaltige Aufwertung der Landschaft bewirken, u.a. auch von regionalen marktorientierten Projekten
- der Erwerb dinglicher Rechte zugunsten des Naturschutzes oder des ökologischen Ausgleichs
- die Erarbeitung, Umsetzung und Berichterstattung bei Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK) und Vernetzungsprojekten (VP). Der Kanton übernimmt bei LEK und VP maximal 30% der angefallenen Kosten.

Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist eine Projekteingabe im Rahmen eines Gesuchs mit Kostenvoranschlag.



4. Vorbehalt von Rechtserlassen und Budgetbeschlüssen; Rücktrittsrecht

Beim Abschluss von Verträgen bleiben Rechtserlasse betreffend Erhöhung oder Herabsetzung der staatlichen Leistungen und Abgeltungen sowie die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates vorbehalten. Im Falle von Beitragskürzungen oder neuen Auflagen besteht ein auf 60 Tage limitiertes Rücktrittsrecht aus den Verträgen für Zusatzleistungen (kantonale Programm K1 bis K5). Im engeren Schutzbereich (Zone A) von Naturschutzgebieten muss die Qualität des Lebensraumes auf jeden Fall dauerhaft erhalten bleiben.

Anhang I: Übersicht über die Beiträge von Seiten Landwirtschaft (DZV) sowie Natur- und Landschaftsschutz (GNL)

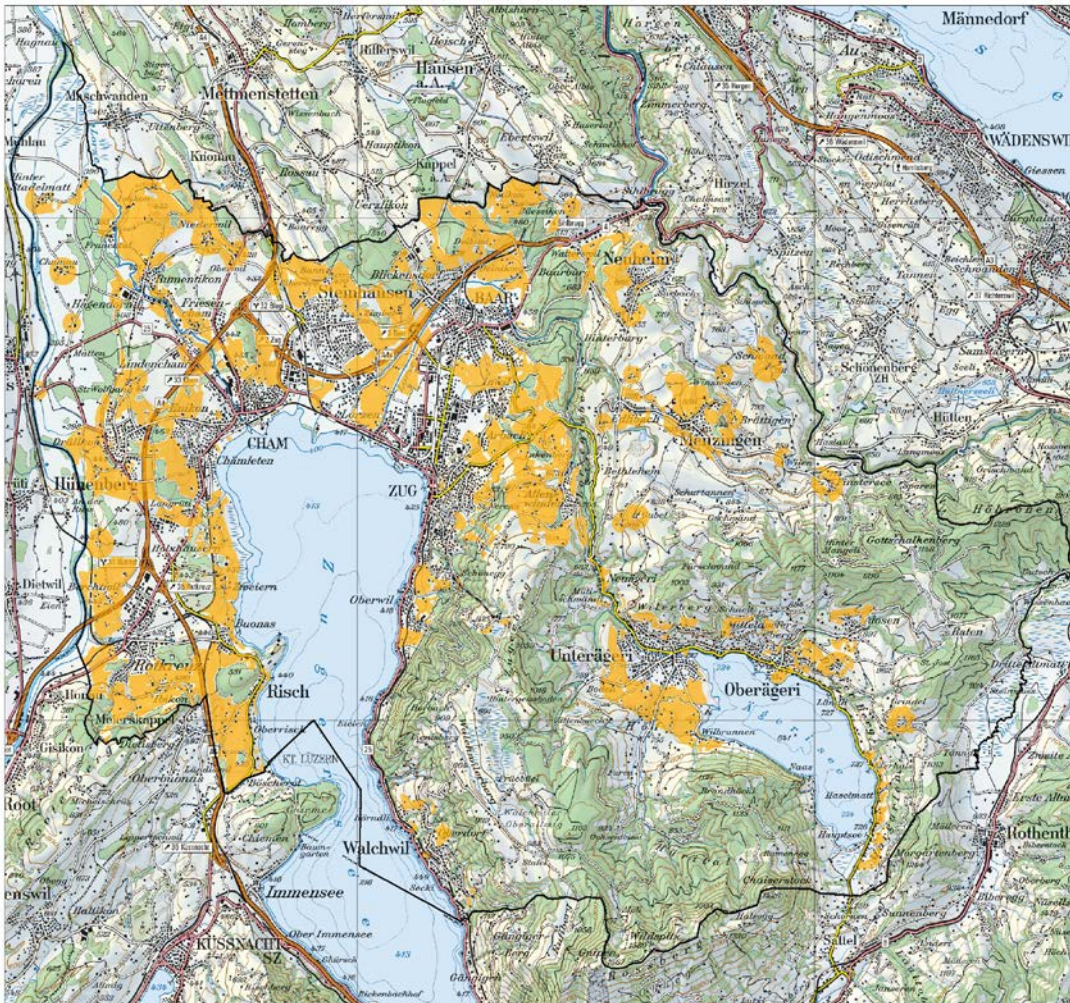
			DZV-Beiträge					GNL-Beiträge												
Kulturnummern BLW	Biodiversitätsförderflächen auf der LN			Zonen	BFF Beitrag Qualitätsstufe 1	BFF Beitrag Qualitätsstufe 2	BFF Vernetzungsbeitrag	LQB pro Are oder Baum	LQB für siedlungsnahen BFF	auf der ganzen LN			nur in NSG u. VP	nur in Naturschutzgebieten						
										K1 Hochstammobstbäume Stufe 1	K1 Hochstammobstbäume Stufe 2	K5 Einzelbäume und Alleeobäume		K2 Schonende Mahd	K3 Mähbrache	K4 Spätschnitt	K6 erschwerte Bewirtschaftung Stufe 1	K7 erschwerte Bewirtschaftung Stufe 2	K8 BFF - Q2 - Kompensation	K9 Förderbeiträge ausserhalb der LN
Wiesen und Weiden	611	Extensiv genutzte Wiesen (inklusive Nährstoffpuffer u. Ausmagerungsflächen)	TZ	13.50	16.50	10		4					3		4	5	5	16.50		
			HZ	10.80	16.20	10		4					2		4	5	5	16.20		
			BZ	6.30	15.70	10		4					2		4	5	5	15.70		
	612	Wenig intensiv genutzte Wiesen	TZ	4.50	12.00	10		4					3							
			HZ	4.50	12.00	10		4					2							
			BZ	4.50	12.00	10		4					2							
	851	Streueflächen	TZ	18.00	17.00	10		4					3	6	8	5	5	17.00		
			HZ	15.30	16.70	10		4					2	6	8	5	5	16.70		
			BZ	10.80	16.20	10		4					2	6	8	5	5	16.20		
	931	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	SöG		1.50									2	6	8	5	5	1.50	
	617	Extensiv genutzte Weiden	alle	4.50	7.00	5		4										7		
	634	Uferwiesen entlang von Fließgewässern	alle	4.50		10		4					2		4	5	5			
Acker	559	Säume auf Ackerfläche	alle	33.00		10		4					2							
	921	Hochstammfeldobstbäume	alle	13.50	31.50	5	5			10	20									
	924	Standortgerechte Einzel- und Alleeobäume																		
		Stammumfang auf Brusthöhe < 120 cm	alle			5	30				100									
	Stammumfang auf Brusthöhe > 120 cm	alle			5	50					100									
Biodiversitätsförderflächen ausserhalb der LN																				
verschiedene BFF	904	Kleingewässer (Wassergraben, Tümpel, Teich)	TZ				150	4											45	
			HZ				150	4											42	
			BZ				150	4											37	
	908	Regenerationsflächen	TZ																55	
			HZ																52	
			BZ																47	
	908	Ökologisch wertvolle Grünflächen	alle																40	
	924	Standortgerechte Einzel- und Alleeobäume	alle																100	

Ansätze bei Bäumen (Kulturnummern 921 und 924): Franken pro Baum und Jahr

Ansätze bei Flächen (alle anderen Kulturnummern): Franken pro Are (100 m2) und Jahr

Gegenstand der vorliegenden Abgeltungsrichtlinien sind die GNL-Beiträge von Seiten Natur- und Landschaftsschutz (rot). Die DZV-Beiträge von Seiten Landwirtschaft (grün) dienen der Übersicht.

Anhang II: Fördergebiet Hochstammobstbäume



Legende

- Kantonsgrenze
- Fördergebiet Hochstammobstbäume

Die Karte bietet einen allgemeinen Überblick über das Fördergebiet für Hochstammobstbäume. Sie wird auch im Internet publiziert (zugmap.ch), wo sie vergrössert angeschaut werden kann.

Die hofnahen Hochstammobstgärten sind nicht Gegenstand der Karte.

Anhang III: Abkürzungen

ARP	Amt für Raumplanung des Kantons Zug
BFF	Biodiversitätsförderfläche (ökologische Ausgleichsfläche auf LN)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BZ	Bergzone
DZV	Direktzahlungsverordnung (Bund)
GNL	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Zug
HZ	Hügelzone
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept. Ein Instrument, das umfassende Aussagen zur künftigen Entwicklung eines Landschaftsraumes macht und u.a. ein Konzept über Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen und weiteren naturnahen Lebensräumen beinhaltet.
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons Zug
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
NSG	Naturschutzgebiet Zone A = Engerer Schutzbereich, Zone B = Umgebungsschutzfläche
RRB	Regierungsratsbeschluss
SöG	Sömmerungsgebiet
TZ	Talzone
VP	Vernetzungsprojekt. Ein Instrument gemäss DZV, das für einen Landschaftsraum Aussagen über die Qualität und Vernetzung von BFF und von weiteren naturnahen Lebensräumen macht.